



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Kunstgewerbliche Zeichner

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-82669)

die Bestimmungen dieses Vereins. Wenn die Ansprüche innerhalb der ersten drei Monate nach der Überweisung geltend gemacht werden, gehen sie auch zu Lasten des überweisenden Vereins. In diesem Falle ist die Zustimmung des überweisenden Vereins zur Auszahlung der Unterstützung einzuholen.

§ 5. Jedes überwiesene Mitglied geht mit dem Beitragsstand am Tage seiner Überweisung an seinen künftigen Verein über, der auch Rückstände einzubringen hat. Vorher gewährte Zahlungserleichterungen dürfen sich nicht auf mehr als vier Monate erstrecken und sind für den zweiten Verein nur während der ersten sechs Wochen bindend. Mitglieder, die in dem überweisenden Verein den höheren Beitrag zahlten, sollen auch in dem künftigen der höheren Beitragsklasse angehören.

§ 6. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Die Dauer des Vertrags wird vorläufig auf ein Jahr festgelegt. Er kann von beiden Parteien mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 7. Im Falle der Aufhebung dieses Vertrags können die überwiesenen Mitglieder der beiden Vereine sich innerhalb der Kündigungsfrist, deren Beginn in den beiderseitigen Vereinszeitchriften bekanntgegeben ist, erklären, welcher Organisation sie in Zukunft angehören wollen. Die beiden Organisationen verpflichten sich, solche Mitglieder mit allen erworbenen Rechten zu übernehmen.

§ 8. Beide Vereine werden darin streben, ihre Unterstützungsseinrichtungen hinsichtlich der Höhe und der Dauer der Unterstützung und der Karentzeit für die Erwerbung dieser Ansprüche möglichst gleichartig auszustalten.

§ 9. Die beiden Vereine verpflichten sich, mit keiner anderen Berufsorganisation in Deutschland bzw. Österreich einen gleichen Kartellvertrag abzuschließen.

Die wichtigste Bestimmung dieses Vertrags ist im § 3 enthalten. Danach werden die von einem Verbande zum anderen übertretenden Mitglieder unter voller Anrechnung ihrer im bisherigen Verband erworbenen Rechte aufgenommen. Der Vertrag geht also ganz wesentlich weiter als der zwischen den Werkmeisterorganisationen bestehende. Die dort für jeden etwaigen Unterstützungsfall einzuholende Zustimmung der Organisation des zu Unterstützenden ist hier nur während der ersten drei Monate nötig. Später tritt der Überwiesene mit allen Rechten zum neuen Verband über, während nach dem Vertrage der Werkmeisterverbände die ins Ausland gehenden Mitglieder der ursprünglichen Organisation dauernd zugehörig bleiben.

Seit Anfang des Jahres 1913 unterhält der Bund der technisch-industriellen Beamten freundliche Beziehungen auch mit dem Bunde technischer Angestellter der Schweiz. Diese führten im Sommer 1913 ebenfalls zum Abschluß eines Kartellvertrags zwischen den beiden Verbänden, der am 1. September 1913 in Kraft getreten ist. Der Vertrag gleicht dem vorher mitgeteilten bis auf einige unwesentliche Abweichungen, z. B. enthält er die im anderen fehlende Bestimmung, daß den überwiesenen Mitgliedern die Stellennachweise beider Verbände offen stehen.

Weitere Vereinbarungen mit ausländischen Verbänden hat der Bund der technisch-industriellen Beamten bislang nicht abgeschlossen.

Vorläufig noch sehr lose Beziehungen zu ausländischen Organisationen unterhält der Deutsche Technikerverband (Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 26 335). Zwischen ihm und dem österreichischen und schweizerischen Technikerverband

ist eine gegenseitige Auskunftserteilung vereinbart, mit dem letzgenannten überdies noch die gegenseitige Benutzung der Stellenvermittlungseinrichtungen.

Der Verband der funktgewerblichen Zeichner (gegründet 1. Juli 1908; Mitgliederbestand am 31. Januar 1912: 2142) unterhält seit dem 1. Januar 1912 folgendes Abkommen mit dem Zeichner-Verband der Ostschweiz:

1. Es ist den Mitgliedern der kontrahierenden Verbände beim Verzug von einem Organisationsgebiet ins andere zu empfehlen, sich sofort der zuständigen Organisation anzuschließen. — Ein Zwang zum Übertritt darf jedoch nicht ausgeübt werden.

2. Der Übertritt erfolgt ohne besondere Formalitäten, sofern das betreffende Mitglied die Voraussetzungen erfüllt, die an eine Neuaufnahme gefügt werden. Der Übertritt ist mit der Eintragung in die Mitgliederliste und der Bezahlung des ersten Monatsbeitrages perfekt. Der neue Verband überibt das Mitgliedsbuch, die Verbandsstatuten usw. dem Mitgliede vollständig kostenlos.

3. Beim Übertritt werden die im alten Verband geleisteten Beiträge voll angerechnet und berechnigen nach Maßgabe der Statuten zur sofortigen Nutzung aller den anderen Mitgliedern zustehenden Rechte und Institutionen, mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung. Die Bezugsberechtigung tritt bei ihr nach drei Monaten ein, wenn das Mitglied während dieser Zeit eine seinem Können und seinen Leistungen entsprechend bezahlte Stellung bekleidet hat. Wird ein im alten Verband unterstützungsberechtigtes Mitglied innerhalb dieser Übergangsfrist stellenlos, so zahlt der neue Verband die Unterstützung nach seinen Bestimmungen über Höhe und Dauer der Unterstützung auf Kosten des alten Verbandes aus und übernimmt für ihn die Kontrolle des Arbeitslosen. Die gegenseitige Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

4. Zur einheitlichen Durchführung dieser Vereinbarung erlassen die beiden Verbände mit diesem Abkommen übereinstimmende Reglements, deren genaue Einhaltung den Vorständen der Ortsgruppen (Sektionen) zur Pflicht gemacht wird.

Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft und kann zu jeder Zeit auf die Dauer eines Jahres gekündigt werden.

Dieser Vertrag ist einer der wenigen, von Angestelltenorganisationen unterhaltenen, der sich lediglich um die Wohlfahrt der Organisationsmitglieder im Ausland bemüht und fest bestimmte gegenseitige Unterstützungsverpflichtungen aufstellt. Der Übertritt aus einem Verbande in den anderen erfolgt kostenlos, die bisherige Mitgliedschaftszeit wird voll angerechnet, nur hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung ist eine besondere Wartezeit vorgeschrieben. Der Unterstützungsbedürftige erleidet indessen dadurch keine Einschränkung, da innerhalb dieser Wartezeit sein ursprünglicher Verband für ihn einzutreten hat.

Über einen entsprechenden Vertrag mit dem Bunde der technischen Beamten Österreichs sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Sie werden im wesentlichen nur die formelle Festlegung des jetzt bereits geübten Brauches bringen, wonach den übertretenden Mitgliedern die in der Mutterorganisation erworbenen Rechte voll angerechnet werden.

* * *

Von den kaufmännischen Angestelltenvereinigungen haben sich bei der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungshelfer (gegründet 1894; Mitgliederbestand am 31. Dezember